

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt!

### 1. Beabsichtigte Planung

**Gemeinde Flintsbach, Kirchstraße 9, 83126 Flintsbach am Inn**

1.1  7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Flintsbach  mit Landschaftsplan

#### 1.2 Bebauungsplan

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „An der Innstraße“

als vorhabenbezogener Bebauungsplan

mit Grünordnungsplan

1.3  Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

1.4  Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

1.5 **Frist für die Stellungnahme**  
**25.01.2019**

### 2. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.)

**AELF Rosenheim, Prinzregentenstraße 39, 83022 Rosenheim (Tel.: 08031/3004-0)**

2.1  keine Äußerung

2.2  Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

2.4

Es bestehen weder aus landwirtschaftlicher und grundsätzlich auch nicht aus forstfachlicher Sicht Einwendungen!

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

**Soweit aus den Planunterlagen ersichtlich grenzt das geplante Bebauungsgebiet im Süden und Südosten an Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) an. Dort stockt ein ca. 100-120 jähriger Eichen-Eschenbestand mit einzelnen Buchen.**

**Da der Bestand im Süden vorgelagert ist und im Inntal häufig mit Föhnwinden zu rechnen ist, befindet sich das Planungsgebiet generell im sturmwurfgefährdeten Bereich. Laut Planungsunterlagen haben die Wohngebäude jedoch einen Abstand von mindestens 30m zum Wald und liegen damit außerhalb des Gefährdungsbereiches.**

**Bei Einhaltung der Planvorgaben bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwendungen.**

2.6

Auf eine weitere / nochmalige Beteiligung in diesem Bauleitplanverfahren wird ausdrücklich verzichtet.

Rosenheim, den 24.01.2019

Eysell, LAR



Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung